

anzunehmen, doch würden die Gewerken durch sorgfältiges und reines Ausschlagen diese Probe wohl fast immer erreichen. Der Kontrakt müsse auf jeden Fall gewahrt bleiben, sonst wären die Gewerken ganz ohne Abnehmer für ihren Kobalt²⁴⁾.

Ernster noch war eine neue Gefahr, die sich im folgenden Jahre 1644 geltend machte. Im Jahre 1643 war nämlich der eine Kobaltkontrahent Hans Friesse in Hamburg gestorben. Nach den Bestimmungen des Kontraktes waren nun seine Erben zur Fortsetzung desselben verpflichtet. Dies war auch von Friesse's Witwe anfangs versucht worden, bald aber waren die auf Friesse's Anteil entfallenden Kobalte unabgenommen liegen geblieben, da sich grosse Schulden herausgestellt hatten, die Friesse hinterlassen. Unglücklicher Weise war auch Friesse's Hauptverleger Johann Vorporten in Hamburg in Bedrängnis geraten, und so waren schon im Oktober 1644 die Gewerken besonders auf dem Gesellschafterstollen seit 1½ Jahren ohne Bezahlung geblieben. Ein Hauptgläubiger Friesse's war der Kaufmann Sebastian Öhme aus Leipzig. Dieser hatte nun wegen seiner Forderung von 8753 Thalern die in Schneeberg noch befindlichen Friesse'schen Kobaltvorräte mit Arrest belegen lassen. Ausserdem weigerte sich nun aber auch Hans Burkhardt, der, nachdem er seine Blaufarbenmühle erlangt hatte, an dem Kontrakt kein besonderes Interesse mehr zu haben schien, da er mit dem Plan umging, seine eigenen Zechen so stark zu belegen, dass er für seine Farbmühle keine fremden Kobalte mehr brauchte, nach Friesse's Tod weiteren Kobalt anzunehmen, bis sich ein neuer Kontrahent für Friesse gefunden. Auch er hatte im Oktober 1644 schon seit 4 Quartalen keine Zahlung mehr an die Gewerken geleistet, die sich dadurch auf das ernsteste gefährdet sahen und sich hülfeflehend an den Kurfürsten wandten²⁵⁾. Dieser wies nun den Berghauptmann Georg Friedrich von Schönberg und die übrigen Bergbeamten an, schleunigst an Friesse's Stelle einen neuen Kontrahenten zu suchen. Dieser fand sich in der Person des Sebastian Öhme, nachdem ihm bedeutet worden war, dass ohne sein Eintreten in den Kontrakt an Friesse's Stelle sein auf die Friesse'schen Kobaltvorräte gelegter Arrest nicht berücksichtigt werden könnte, da sich Friesse mit seinem ganzen Vermögen für

²⁴⁾ Rep. IXb Abt. C Loc. 41977 No. 177 fol. 2—4, und Rep. IXb Kap. IX Ab No. 4 Loc. 41814 fol. 54—59.

²⁵⁾ Rep. IX Loc. 36058 No. 41 und Rep. IX Loc. 36087 No. 990 fol. 66—69.